

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates nach

am Mittwoch, 25.07.2018 in 2392 Sulz/Wwld. am Gemeindeamt

Die Einladung erfolgte am 20.07.2018 durch Email

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 18:42 Uhr

Anwesend waren:

01. Vorsitzender: Bürgermeister Michael Krischke

und die Mitglieder des Gemeinderates

02. Vbgm. Karl Breitenseher
03. GfGR. Alt Jürgen
04. GfGR. Höß Karin
05. GfGR. Neubauer Mag.(FH) Manfred
06. GfGR. Rattenschlager Robert
07. GR. Burda Herbert
08. GR.
09. GR.
10. GR. Gruber Mag. Brigitte
11. GR. Heindl Robert
12. GR.
13. GR.
14. GR. Lechner Katharina
15. GR. Leihnsner Ing. Christian
16. GR. Mathauser Siegfried
17. GR.
18. GR.
19. GR. Rasch Markus
20. GR. Schilling Dr. Christian
21. GR. Wrba Heinrich

Anwesend waren außerdem:

1. Schriftführerin - Stephan Ilona

Entschuldigt abwesend waren:

1. GR. Drexler Ing. Karl
2. GR. Geyer Stefan
3. GR. Hinteregger Mag. Peter
4. GR. Hirschmugl Karl
5. GR. Niederberger Josef
6. GR. Pertl Dominik

Tagesordnung:

Pkt. 01: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 24.06.2018

Pkt. 02: Verordnung für Sittendorf

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Weiters gibt er bekannt, dass insgesamt 1 Dringlichkeitsantrag eingebracht wurde.

DA 1: Bgm: Sanierungsarbeiten Dr. Löwy-Gasse

Abstimmung zur Aufnahme in die heutige Tagesordnung

Stimmen dafür	15
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0
Abstimmungsergebnis	15/0

Wird vom Bürgermeister als Punkt 3 auf die Tagesordnung genommen.

Zu Pkt. 01: Entscheidung über Einwendungen der Verhandlungsschrift der Sitzung vom 24.06.2018

GFGR Neubauer erklärt, dass sowohl Frau GR Gruber als auch GR Pertl für die Sitzung vom 12.6.2018 durch ihn persönlich entschuldigt wurden

Zu Pkt. 02: Verordnung Sittendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Wienerwald hat in seiner Sitzung am 25.07.2018 unter Tagesordnungspunkt 2 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Wienerwald gemäß § 26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. über eine befristete Bausperre

§ 1

Allgemeines

Für jene Bereiche der Katastralgemeinde Sittendorf, für die im rechtskräftigen örtlichen Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan die Widmungen Bauland-Wohngebiet (BW) oder Bauland Agrargebiet (BA) festgelegt sind, wird gemäß § 26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. wegen der beabsichtigten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms/Flächenwidmungsplans für Bauvorhaben eine befristete Bausperre erlassen, wenn

- diese im Falle eines Neubaus mehr als zwei Wohnungen (im Sinne des § 47 NÖ BO 2014 idgF.) pro Grundstück vorsehen,
- im Zuge eines Zubaus die Anzahl von zwei Wohnungen (im Sinne des § 47 NÖ BO 2014 idgF.) pro Grundstück überschritten wird oder zuvor bereits überschritten war und dabei weiter erhöht wird,
- im Zuge sonstiger baulicher Veränderungen eines Gebäudebestandes die Anzahl von zwei Wohnungen (im Sinne des § 47 NÖ BO 2014 idgF.) pro Grundstück überschritten wird oder zuvor bereits überschritten war und dabei weiter erhöht wird.

Von der Bausperre ausgenommen sind jene Bereiche der KG Sittendorf, für die ein Teilbebauungsplan besteht.

§ 2

Zweck der Bausperre

(1) Die KG Sittendorf ist in Bezug auf die Siedlungsentwicklung vor allem aufgrund der hochrangigen Verkehrsanbindung an die A21 die dynamischste Ortschaft der Gemeinde Wienerwald. Aufgrund der Entwicklung des Immobilienmarktes in den vergangenen Jahren besteht zunehmendes Interesse, Grundstücke mit einer hohen Anzahl von Wohnungen zu verwerten, was zumindest in Teilen der Katastralgemeinde zu Konflikten mit dem strukturellen Charakter des Siedlungsgebietes führt. In der Folge soll daher geprüft werden, welche Siedlungsbereiche für die Bebauung mit einer höheren Anzahl von Wohnungen geeignet sind und bei Bedarf das örtliche Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan auf Grundlage von § 16 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. mit der Festlegung von max. 2 bzw. 3 Wohneinheiten für die Widmung Bauland Wohngebiet (BW) entsprechend abgeändert werden.

(2) Die Dringlichkeit der Bausperre ergibt sich, dem Vorsorgeprinzip der Raumordnung folgend, aus dem Siedlungsdruck im Großraum Wien und der möglichen Zerstörung der gewachsenen Siedlungsstruktur.

§ 3

Ziel der Bausperre

Ziel der Bausperre ist es, das Unterlaufen des Zwecks der Bausperre durch allfällige Bauvorhaben im Zuge der Vorbereitung einer Änderung der Verordnung, zu verhindern.

§ 4

Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein weiteres Jahr verlängert wird.

Der Bürgermeister

Michael Krischke

angeschlagen am: 25.07.2018
abgenommen am: 08.08.2018

Antrag: Vorliegende Verordnung beschließen

Abstimmung:

Stimmen dafür	15
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0
Abstimmungsergebnis	15/0

Beschluss: einstimmig angenommen

Zu Pkt. 3: DA1. Bgm: Sanierungsarbeiten Dr. Löwy-Gasse

Unser Hausverwalter des Hauses Dr Löwy Gasse 85 hat erforderliche Sanierungsmaßnahmen aufgezeigt.

Antrag: die Sanierungsmaßnahmen beauftragen
Für die Fenster ist eine Abklärung notwendig, ob nicht der Mieter für die Kosten aufkommen muss

Abstimmung:

Stimmen dafür	15
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0
Abstimmungsergebnis	15/0

Beschluss: einstimmig angenommen

Der Bürgermeister schließt die GR-Sitzung um 18:42 Uhr

Bürgermeister
Michael Krischke

Schriftführerin
Ilona Stephan

Vizebürgermeister
Breitenseher Karl

gf. Gemeinderat
Höß Karin

gf. Gemeinderat
Alt Jürgen

gf. Gemeinderat
Mag. (FH) Manfred Neubauer

Gemeinderat
Burda Herbert

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am genehmigt.